

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

VI/61

613 Schm KeSB

Vorlagen-Nummer

**3368/2015**

Freigabedatum

24.11.2015

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

#### **Aufhebung des Bebauungsplanes 74397/02 (66 II) (Teilaufhebung)**

**- Satzungsbeschluss -**

**Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	15.12.2015

### Beschluss:

Der Rat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes 74397/02 (66 II) (Teilaufhebung) für das Gebiet zwischen der Bergerstraße, in Verlängerung der Bergerstraße westwärts hinter den Grundstücken der Rathausstraße 1 bis 19 entlang bis an den Rhein, circa 230 m rheinabwärts, rechtwinklig auf die Hauptstraße, der Hauptstraße, der Steinstraße und den Deutzer Weg in Köln-Porz (westlich des Deutzer Weges wird der Plangeltungsbereich durch eine 50 m bis 80 m breite Trasse für die Kölner Vorortbahn [heute KVB-Trasse] in zwei Teile geteilt, die KVB-Trasse ist nicht Inhalt des Plangeltungsbereiches) —Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz— nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung. Der Bereich der Teilaufhebung entspricht dem Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 74397/02 (eine circa 2 200 m<sup>2</sup> große Fläche im Bereich Josefstraße/Ecke Steinstraße in Köln-Porz).

**Alternative:** keine

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Die im Bebauungsplan und seinen Änderungen getroffenen Festsetzungen wurden in weiten Bereichen nicht umgesetzt beziehungsweise abweichend realisiert. So wurden unter anderem ein Kindergarten an anderer Stelle als ursprünglich festgesetzt, realisiert und mehrere Erschließungsstraßen nicht beziehungsweise anders als ursprünglich festgesetzt ausgebaut.

Aus vorgenannten Gründen und aus Gründen der Rechtssicherheit beziehungsweise Klarheit wird deshalb der Bebauungsplan 74397/02 in einem förmlichen Verfahren teilweise aufgehoben.

Vorberatung zum Offenlagebeschluss:

Stadtentwicklungsausschuss (StEA)	06.11.2014	TOP 14.5	Beschluss: einstimmig zugestimmt,
Bezirksvertretung Porz (BV 7)	20.11.2014	TOP 7.2.1	Beschluss: zurückgestellt,
StEA	27.11.2014	TOP 14.1	Beschluss: zurückgestellt,
BV 7	11.12.2014	TOP 7.2.1	Beschluss: mit Änderungen einstimmig empfohlen,
StEA	22.01.2015	TOP 14.1	Beschluss: geänderter Beschluss einstimmig beschlossen.

Erste Offenlage vom 13.04. bis 12.05.2015 einschließlich.

Aus Rechtssicherheitsgründen wurde wegen der fehlerhaften Bekanntmachung der Offenlage, die Offenlage wiederholt.

Erneute Offenlage vom 21.05. bis 22.06.2015 einschließlich.

Während der öffentlichen Auslegungen sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes kann als Satzung beschlossen werden.

Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB - siehe Anlage 2

### Auswirkungen

Aufgrund der derzeit vorhandenen beziehungsweise zukünftigen Nutzung ist die Realisierung der im Bebauungsplan und seinen Änderungen vorgesehenen Festsetzungen städtebaulich nicht mehr erwünscht und wird somit als Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht mehr benötigt.

Die Bebauung beziehungsweise Erschließung im Plangeltungsbereich ist weitgehend abgeschlossen.

Die zukünftige städtebauliche Entwicklung soll nach Aufhebung des Bebauungsplanes und seiner Änderungen nach § 34 BauGB beurteilt werden.

## **2 Anlagen**